

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10. Juli 2020

AKTUELLES

Besteuerung von Lebensversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Besteuerung der Erträge von Lebensversicherungen hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab.

A.

Bei **Tod der versicherten Person** ist eine Auszahlung der Versicherung **nicht steuerpflichtig**.

B.

Bei **Erleben der versicherten Person** kann eine Auszahlung der Versicherung (an den Versicherungsnehmer) **steuerpflichtig sein**.

Vorab ein Hinweis: Wenn wir im Folgenden von Auszahlung einer Kapitallebensversicherung sprechen, ist immer die Auszahlung für den Fall gemeint, dass am Ende des Vertrages eine Zahlung der Versicherung an den Versicherungsnehmer erfolgt.

Der Zeitpunkt zu dem die Versicherung abgeschlossen wurde ist maßgeblich wichtig.

- Bis zum 31.12.2004 geschlossene Verträge können unter bestimmten Bedingungen vollständig steuerfrei ausgezahlt werden.
- Für später abgeschlossene Versicherungsverträge gibt es weitere Kriterien, nach denen zu entscheiden ist, ob die Erträge in voller Höhe oder nur zur Hälfte zu versteuern sind.
- Außerdem wird in einigen Fällen eine Versteuerung mit **pauschaler Kapitalertragssteuer** von 25% (zzgl. Kirchensteuer +Solidaritätszuschlag) und in anderen Fällen eine Versteuerung zum **persönlichen Steuersatz** vorgenommen.

Steuerfreie Altverträge

Die Erträge einer Kapitallebensversicherung sind steuerfrei, wenn

- der Versicherungsvertrag vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde,
- der erste Versicherungsbeitrag vor dem 31.03.2005 eingezahlt wurde,
- Beiträge über insgesamt mindestens 5 Jahre geleistet wurden (wenn der Vertrag z.B. ruhend gestellt wurde),
- der Versicherungsvertrag einen Mindesttodesfallschutz von 60% der Versicherungssumme vorsieht,
- der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hatte und
- während der Versicherungslaufzeit keine Änderungen am Versicherungsvertrag vorgenommen wurden, die steuerlich zu einer Neubewertung geführt haben. Als Änderungen werden insbesondere Erhöhung der Versicherungssumme oder eine Änderung des Versicherungsnehmers bewertet. Eine Beitragserhöhung durch eine bereits bei Abschluss der Versicherung vereinbarte Beitragsdynamik löst hingegen keine steuerliche Neubewertung aus.

Erfüllt ein Versicherungsvertrag diese Bedingungen, kann die Auszahlung steuerfrei erfolgen.

Begünstigte Kapitallebensversicherungen seit 2005

Nur **zur Hälfte** steuerpflichtig sind Lebensversicherungsverträge, wenn der Versicherungsvertrag der Altersvorsorge dient. Davon wird in diesen Fällen ausgegangen:

- mindestens 12 Jahre Vertragslaufzeit,
- Todesfallschutz von mindestens 50% der Beitragssumme über die gesamte Laufzeit,
- Auszahlung frühestens zum 60. Lebensjahr.
- Für Versicherungen, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen wurden, darf die Auszahlung nicht vor dem 62. Lebensjahr beginnen.

Allerdings wird bei der Auszahlung der Versicherungsleistung zunächst einmal Abgeltungssteuer auf den vollen Betrag einbehalten. Eine Korrektur der Besteuerung erfolgt dann im Rahmen der/einer Einkommensteuererklärung. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden die halben Erträge der Lebensversicherung dem persönlichen Steuersatz unterworfen und die bereits durch die Versicherungsgesellschaft abgeführte Abgeltungssteuer als Steuervorauszahlung auf die zu entrichtende Steuer angerechnet.

Alle übrigen Kapitallebensversicherungen

Bei allen übrigen Kapitallebensversicherungen ist die Auszahlung als Einkommen aus Kapitalvermögen in voller Höhe mit 25% Abgeltungssteuer belegt. Die Steuer wird von dem Versicherungsunternehmen vor der Auszahlung an den Versicherungsnehmer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Das gilt auch für eine Kapitallebensversicherung, bei der Sie am Ende der Vertragslaufzeit eine Wahlmöglichkeit haben, ob das Kapital in einer Summe ausgezahlt oder in eine Rentenzahlung umgewandelt wird. Auch bei der Nutzung eines solchen **Rentenwahlrechts** gelten die Erträge in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem die Einmalzahlung fällig gewesen wäre. Zu diesem

Termin ist auch die Steuer abzuführen und somit bleibt für die Verrentung **nur noch das Kapital zur Verfügung, das nach Abzug der Steuer verbleibt.**

Für das Finanzamt wird die Ausübung des Rentenwahlrechts gleichgestellt mit einer Auszahlung der Kapitaleistung und der anschließenden Verrentung des ausgezahlten Kapitals. Das heißt: die Rentenzahlung selbst ist in diesem Fall mit dem Ertragsanteil zu versteuern. (nach § 22 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz)

Besonderheiten

Versicherungen mit mehreren Auszahlungsterminen

Sieht ein Versicherungsvertrag mehrere Auszahlungen bis zum Vertragsende vor, prüft das Finanzamt für jede einzelne Auszahlung die steuerliche Behandlung separat.

- So kann eine Teilauszahlung **vor dem 60. bzw. 62. Lebensjahr** (bei Verträgen, die ab dem 01.01.2012 geschlossen wurden), der vollen Besteuerung mit Abgeltungssteuer unterliegen,
- während eine spätere Auszahlung aus demselben Vertrag **nach dem 60. bzw. 62. Lebensjahr** nur zur Hälfte versteuert wird und dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen ist.

Versicherung auf verbundene Leben

Gerade Ehepaare schließen häufig eine gemeinsame Kapitallebensversicherung ab.

Die Versicherungsleistung wird bei einer solchen Versicherung auf verbundene Leben entweder zum Ende der Vertragslaufzeit fällig, wenn beide Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch leben, oder aber bei Tod des ersten Versicherten während der Vertragslaufzeit.

Hier sind steuerlich verschiedene Bereiche zu unterscheiden:

- Eine Auszahlung bei Tod eines Versicherten unterliegt nicht der Einkommensteuer und ist damit auch nicht der Abgeltungssteuer unterworfen.
- Bei Auszahlung am Ende der Vertragslaufzeit ist zu prüfen, ob es sich um einen begünstigten Versicherungsvertrag handelt oder ob der volle Ertrag der Besteuerung zu unterwerfen ist. Fragen und Probleme treten hier immer dann auf, wenn die beiden Versicherten unterschiedlich alt sind, und zwar wenn einer bei Auszahlung des Vertrages älter als 60 Jahre bzw. älter als 62 Jahre (bei Verträgen, die ab dem 01.01.2012 geschlossen wurden), der zweite Versicherte unter 60 Jahre ist.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Eheleute haben eine Kapitallebensversicherung auf verbundene Leben abgeschlossen. Das Bezugsrecht steht beiden zu. Während der 20-jährigen Vertragslaufzeit sind insgesamt Beiträge von 25.000 € zu zahlen. Nach Ende der Vertragslaufzeit wird eine Summe von 40.000 € ausbezahlt. Der Ehemann ist zu diesem Zeitpunkt 61 Jahre alt, die Ehefrau 59 Jahre.

Die steuerliche Handhabung: Jedem Ehepartner wird die Hälfte des Vertrages und somit auch die Hälfte der Erträge zugerechnet (sofern keine andere Vereinbarung vorliegt). Für die Besteuerung der Erträge (nur Erträge, nicht Auszahlungssumme) wird für jeden Partner ermittelt, wie die Versicherung zu behandeln ist.

Berechnung:	
Versicherungsleistung	40.000 €
./. geleistete Beiträge	<u>25.000 €</u>
Zwischensumme	15.000 €

Die Erträge werden jedem Ehepartner zur Hälfte zugerechnet, also jeweils 7.500 €

Die Folge:

Da der **Ehemann** bei der Auszahlung des Vertrages das 60. Lebensjahr vollendet hat, kommt für ihn die Regelung für die steuerlich weiterhin begünstigte Lebensversicherung infrage. Der Betrag in Höhe von 7.500 € ist **nur zur Hälfte** mit dem persönliche Steuersatz zu versteuern.

Die **Ehefrau** kann diese Regelung nicht in Anspruch nehmen, da sie bei Vertragsablauf das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ihr Anteil ist **in voller Höhe** zu versteuern.

Versicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt

Bei sogenannten Terminfixversicherungen wird die Versicherungsleistung grundsätzlich immer zum gleichen Termin ausgezahlt, und zwar entweder an den Versicherten oder, falls dieser vor dem Zeitpunkt verstorben ist, an die Hinterbliebenen bzw. Bezugsberechtigten.

Für den Fall, dass der Versicherte die Auszahlung der Versicherungssumme erlebt, ist die Versicherung - wie alle übrigen Kapitallebensversicherungen - auf die steuerlichen Auswirkungen zu überprüfen. Erfolgt die Auszahlung nach dem Tod des Versicherungsnehmers an Hinterbliebene, unterliegt diese Auszahlung nicht der Einkommensteuer.

Versicherung mit lebenslangem Todesfallschutz

Kapitallebensversicherungen mit einem lebenslangen Todesfallschutz (sog. Risiko-Lebensversicherungen) zahlen nach einer zeitlich begrenzten Einzahlungsphase eine Leistung bei Tod der versicherten Person aus. Diese Form der Versicherung wird häufig zur Absicherung von Beerdigungskosten, eines Kredites/ einer Hypothek oder einer erwarteten Erbschaftsteuerzahlung bei Tod des Versicherten geschlossen.

Die Auszahlung an die Hinterbliebenen stellt keine einkommensteuerlich relevanten Einkünfte dar und unterliegt (auch) nicht der Abgeltungssteuer.

Für den Empfänger der Versicherungsleistung ist aber eine Erbschaftsteuerbelastung von Relevanz.

Fondspolicen

Eine **besondere** Rolle in der Besteuerung spielen Lebensversicherungen, die den Sparanteil der Einzahlung in Investmentfonds investieren, sogenannte **fondsgebundene Versicherungspolicen**.

Mit der veränderten Besteuerung von Investmentfonds ab 2018 hat sich hier ein besonderer Handlungsbedarf ergeben. Da inzwischen Investmentfonds selbst eine Steuererklärung abgeben und Körperschaftsteuer abführen müssen, käme es zu einer Doppelbesteuerung der Erträge. Hinzu kommt: Die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages wird unübersichtlicher, wenn die Versicherung entweder nicht ausschließlich in Investmentfonds investiert (hat) oder in der Versicherungsleistung noch Erträge aus Fondsanteilen enthalten sind, die vor der veränderten Besteuerung 2018 erzielt wurden.

Hierauf im Einzelnen einzugehen würde den Rahmen dieser Information sprengen. Wenn Sie in diesem Punkt Beratungsbedarf haben, sprechen Sie uns an; wir helfen gerne.

Steuerfreistellung bei gemischt angelegten Versicherungen.

Es gibt auch Versicherungen, bei denen ein Teil der Anlage in **klassischen Kapitalanlagen** und ein Teil in **Fonds** erfolgte. Bei diesen Hybridverträgen muss zuerst ermittelt werden, welcher Teil der Erträge mit Fonds erzielt wurden, denn nur für diesen Teil der Erträge wird die Teilfreistellung von 15 % gewährt.

Auch hier gilt: Im Einzelnen auf diesen Komplex einzugehen, würde den Rahmen dieser Information sprengen. Dazu ist diese Versicherungskonstellation zu selten. Wenn Sie in diesem Punkt – oder in einem der anderen Punkte - Beratungsbedarf haben, sprechen Sie uns an; wir helfen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter

www.franz-partner.de